



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

- nur per E-Mail -

An die  
am Wettbewerbs- und Gewerberecht  
interessierten Verbände, Organisationen  
und Institutionen

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Dr. Kalberg  
REFERAT III B 5  
TEL (030) 18 580 – 0  
FAX (030) 18 580 – 9525  
E-MAIL [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)

AKTENZEICHEN III B 5 - 7034/18-31 376/2020

DATUM Berlin, 4. November 2020

**BETREFF:** Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht

**HIER:** Referentenentwurf – Gelegenheit zur Stellungnahme

**ANLG:** - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht mit der Bitte um Kenntnisnahme und Gelegenheit zur Stellungnahme

**bis Mittwoch, 2. Dezember 2020.**

Ich bitte, Ihre etwaige Stellungnahme nur per E-Mail an [IIIB5@bmjv.bund.de](mailto:IIIB5@bmjv.bund.de) zu übersenden.

Die Änderungen der Gewerbeordnung wurden mit dem hierfür federführenden BMWi abgestimmt, im Übrigen ist der Referentenentwurf inhaltlich noch nicht abschließend mit den anderen Ressorts abgestimmt.

Der Entwurf setzt die lauterkeitsrechtlichen Regelungen der Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union im Rahmen

des „New Deal for Consumers“ um. Die Regelungen der Richtlinie werden im Wesentlichen 1:1 umgesetzt. Die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sind bis zum 28. November 2021 zu erlassen. Die Richtlinie muss daher noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden. Neben den zwingend erforderlichen Regelungen zur Umsetzung der Modernisierungs-Richtlinie macht der Entwurf von der durch Artikel 3 Nummer 2 der Modernisierungsrichtlinie in Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken eingeführten Öffnungsklausel Gebrauch und ändert die Gewerbeordnung zur Bekämpfung missbräuchlicher Praktiken bei Kaffeefahrten. Außerdem enthält der Entwurf weitere klarstellende Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Abgrenzung von kommerzieller Kommunikation und privater Meinungsäußerung. Dies hat vor allem Bedeutung für das sog. Influencer-Marketing.

Der Referentenentwurf enthält die folgenden Elemente:

#### Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Artikel 1 des Gesetzentwurfs)

- Einführung von Transparenzpflichten im Bereich des Online-Handels, u. a. müssen Unternehmer beim Ranking von Waren und Dienstleistungen verschiedener Anbieter über die Hauptparameter des Rankings und ihre Gewichtung informieren (§ 5b Absatz 2 UWG-E), bei Veröffentlichung von Verbraucherbewertungen muss über die getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Authentizität der Verbraucherbewertungen informiert werden (§ 5b Absatz 3 UWG-E); ergänzt werden die Transparenzpflichten durch spezielle Unlauterkeitstatbestände zum Schutz vor verdeckter Werbung in Suchergebnissen (Nummer 11a des Anhangs) und zum Schutz vor gefälschten Verbraucherbewertungen (Nummer 23b, 23c des Anhangs).
- Schaffung eines Schadensersatzanspruchs für Verbraucherinnen und Verbraucher, die durch bestimmte fahrlässige oder vorsätzliche unlautere geschäftliche Handlungen geschädigt worden sind (§ 9 Absatz 2 UWG-E).
- Ergänzung einer Verbotsnorm (§ 5c UWG-E) und eines Bußgeldtatbestandes (§ 19 UWG-E) zur Sanktionierung bestimmter grenzüberschreitender Verstöße gegen die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken umsetzende Vorschriften des nationalen Rechts mit umsatzabhängigen Geldbußen.
- Einführung eines Unlauterkeitstatbestandes zur Vermarktung wesentlich unterschiedlicher Waren als identisch (§ 5 Absatz 3 Nummer 2 UWG-E; „Dual Quality“).

- Klarstellungen zur Abgrenzung von kommerzieller Kommunikation und privater Meinungsäußerung, im Einzelnen: Anwendungsvorrang für Vorschriften, die besondere Aspekte unlauterer geschäftlicher Handlungen regeln, gegenüber dem UWG (§ 1 Absatz 2 UWG-E); Ergänzung der Definition der geschäftlichen Handlung dahingehend, dass diese in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Absatzförderung stehen muss (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 UWG-E), und Klarstellung, dass bei Handlungen, die ausschließlich zugunsten eines fremden Unternehmens erfolgen, nur dann ein kommerzieller Zweck anzunehmen ist, wenn der Handelnde hierfür ein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung für die Handlung von dem fremden Unternehmen erhält (§ 5a Absatz 4 Satz 2 UWG-E).
- Redaktionelle Änderungen zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit.

#### Änderungen der Gewerbeordnung (Artikel 2 des Gesetzentwurfs)

- Der Gesetzentwurf betrifft die für Kaffeefahrten geltenden Regelungen zu Wanderlagern und sieht insbesondere eine Erweiterung der Anzeigepflicht der Veranstalter, auch bei ins Ausland führende Kaffeefahrten, verschärfte Informationspflichten bei der Bewerbung von Kaffeefahrten, ein Vertriebsverbot für Medizinprodukte und Nahrungsergänzungsmittel sowie eine Erhöhung des Bußgeldrahmens von 1.000 Euro auf 10.000 Euro vor.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in dem Dokument enthalten sind. Dazu bitten wir darum, die Stellungnahme in einem PDF-Format einzureichen. Sofern Sie mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht einverstanden sind, bitten wir, diese aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des BMJV lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Rosenow)